



35. Studierendenrat der

MLU Halle-Wittenberg

Tagesordnung der 10. Sitzung des 35. Studierendenrates am 9.12.2024

Ort: Hallescher Saal

Zeit: 18:30 s.t.

- | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------------------|--|---------------------|----------------------|------------------|------------------------|-------------------------|------------------------------|---------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|------------------------------|-----------------------|--|---------------------------------|------------------------------|
| TOP 00 | Feststellung der Beschlussfähigkeit und Lesung der Tagesordnung | | | | | | | | | | | | | | |
| TOP 01 | Angestelltenbelange | | | | | | | | | | | | | | |
| TOP 02 | Referent*innenbelange | | | | | | | | | | | | | | |
| TOP 03 | Berichte der Sprecher*innen | | | | | | | | | | | | | | |
| TOP 04 | Berichte der Arbeitskreise | | | | | | | | | | | | | | |
| | <table border="0"><tr><td>1. <i>Hastuzeit</i></td><td>8. <i>AK Protest</i></td></tr><tr><td>2. <i>AK alv</i></td><td>9. <i>AK Inklusion</i></td></tr><tr><td>3. <i>AK Wohnzimmer</i></td><td>10. <i>AK Uni im Kontext</i></td></tr><tr><td>4. <i>AK Zivilklausel</i></td><td>11. <i>AK Kritischer Jurist*innen</i></td></tr><tr><td>5. <i>AK que(e)r einsteigen</i></td><td>12. <i>Studierendenradio</i></td></tr><tr><td>6. <i>AK Ökologie</i></td><td>13. <i>AK Gewerkschaftliche Arbeit</i></td></tr><tr><td>7. <i>AK Studieren mit Kind</i></td><td>14. <i>AK Antisemitismus</i></td></tr></table> | 1. <i>Hastuzeit</i> | 8. <i>AK Protest</i> | 2. <i>AK alv</i> | 9. <i>AK Inklusion</i> | 3. <i>AK Wohnzimmer</i> | 10. <i>AK Uni im Kontext</i> | 4. <i>AK Zivilklausel</i> | 11. <i>AK Kritischer Jurist*innen</i> | 5. <i>AK que(e)r einsteigen</i> | 12. <i>Studierendenradio</i> | 6. <i>AK Ökologie</i> | 13. <i>AK Gewerkschaftliche Arbeit</i> | 7. <i>AK Studieren mit Kind</i> | 14. <i>AK Antisemitismus</i> |
| 1. <i>Hastuzeit</i> | 8. <i>AK Protest</i> | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. <i>AK alv</i> | 9. <i>AK Inklusion</i> | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. <i>AK Wohnzimmer</i> | 10. <i>AK Uni im Kontext</i> | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. <i>AK Zivilklausel</i> | 11. <i>AK Kritischer Jurist*innen</i> | | | | | | | | | | | | | | |
| 5. <i>AK que(e)r einsteigen</i> | 12. <i>Studierendenradio</i> | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. <i>AK Ökologie</i> | 13. <i>AK Gewerkschaftliche Arbeit</i> | | | | | | | | | | | | | | |
| 7. <i>AK Studieren mit Kind</i> | 14. <i>AK Antisemitismus</i> | | | | | | | | | | | | | | |
| TOP 05 | Haushalt 2025 | | | | | | | | | | | | | | |
| TOP 06 | Anträge und Diskussionen | | | | | | | | | | | | | | |
| | a. DRÜBEN – dritte Ausgabe des haeßig-magazins | | | | | | | | | | | | | | |
| TOP 07 | Wahl Sozialbefragung | | | | | | | | | | | | | | |
| TOP 08 | Wahl Referat für innere Hochschulpolitik | | | | | | | | | | | | | | |
| TOP 09 | Wahl Referat für äußere Hochschulpolitik | | | | | | | | | | | | | | |
| TOP 10 | Kommission studentischer Lehrpreis | | | | | | | | | | | | | | |

- TOP 11 Ausschreibung Wahlbüro / Wahlkommission**
- TOP 12 Ausschreibung Kassenprüfungsausschuss**
- TOP 13 Änderung der Wahlordnung**
- TOP 14 Sonstiges**

Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

E. Fachschaftsräte

§ 28

Zusammensetzung

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Fachschaftsrat kann bis 42 Tage (6 Wochen) vor der Wahl beantragen, die Anzahl seiner Mitglieder mit Wirkung auf die nächste Amtszeit um in der Regel bis zu 2, in besonders begründeten Ausnahmefällen um bis zu 5, anzuheben. Eine Umsetzung durch den Wahlausschuss erfolgt nur, wenn der Antrag satzungsgemäß und hinreichend begründet ist.“

Artikel II

Inkrafttreten

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), XX.XX.XXXX

Isabel Kawka Ferdinand Kirchfeld
Vorsitzende des Sprecher*innenkollegiums

Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

E. Fachschaftsräte

§ 28

Zusammensetzung

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder herabzusetzen“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), XX.XX.XXXX

Isabel Kawka Ferdinand Kirchfeld
Vorsitzende des Sprecher*innenkollegiums

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom XX.XX.XXXX

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) und § 9 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2024 (ABl. MLU v. 03.04.2024, Nr. 4, S. 1) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der MartinLuther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.08.2020 (ABl. MLU v. 15.09.2020, Nr. 13, S. 1), zuletzt geändert am 25.03.2024 (ABl. MLU v. 03.04.2024, Nr. 4, S. 1) wird wie folgt geändert:

- (1) § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Verhältniswahl findet statt, wenn
1. bei einer Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gemäß § 13 Abs. 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind und mindestens ein Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerber*innen enthält oder
 2. bei einer Wahl zu einem Fachschaftsrat gemäß § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden und diese zusammen mindestens die jeweilige Wahl bestimmte Mindestzahl von Bewerber*innen aufweisen. Die Mindestzahl bemisst sich an der Größe der Fachschaft und beträgt bei Fachschaften mit
 - a. bis zu 1000 Wahlberechtigten 12 Bewerber*innen,
 - b. über 1000 Wahlberechtigten 14 Bewerber*innen,
 - c. über 1500 Wahlberechtigten 17 Bewerber*innen,
 - d. über 2000 Wahlberechtigten 19 Bewerber*innen,
 - e. über 2500 Wahlberechtigten 22 Bewerber*innen.
 3. Verhältniswahl findet außerdem statt, wenn offene Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft zu wählen sind.“

- (2) § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen finden statt, wenn
1. bei einer Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 der Satzung der Studierendenschaft zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind und mindestens ein Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerber*innen enthält oder
 2. bei einer Wahl zu einem Fachschaftsrat gemäß § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden und diese zusammen mindestens die für die jeweilige Wahl bestimmte Mindestzahl von Bewerber*innen aufweisen. Die Mindestzahl bemisst sich an der Größe der Fachschaft und beträgt bei Fachschaften mit
 - a. bis zu 1000 Wahlberechtigten 12 Bewerber*innen,
 - b. über 1000 Wahlberechtigten 14 Bewerber*innen,
 - c. über 1500 Wahlberechtigten 17 Bewerber*innen,
 - d. über 2000 Wahlberechtigten 19 Bewerber*innen,
 - e. über 2500 Wahlberechtigten 22 Bewerber*innen.
- (3) § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn
1. bei einer Wahl nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem*einer einzigen Bewerber*in eingereicht wurden oder
 2. bei der Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 der Satzung der Studierendenschaft die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder oder
 3. bei der Wahl zu einem Fachschaftsrat gemäß § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft die eingereichten gültigen Wahlvorschläge zusammen nicht die für die jeweilige Wahl bestimmte Mindestzahl von Bewerber*innen aufweisen.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde am XX.XX.XXXX vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), XX.XX.XXXX

Isabel Kawka Ferdinand Kirchfeld
Vorsitzende des Sprecher*innenkollegiums

Variante 1

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom XX.XX.XXXX

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) und § 9 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2024 (ABl. MLU v. 03.04.2024, Nr. 4, S. 1) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der MartinLuther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.08.2020 (ABl. MLU v. 15.09.2020, Nr. 13, S. 1), zuletzt geändert am 25.03.2024 (ABl. MLU v. 03.04.2024, Nr. 4, S. 1) wird wie folgt geändert:

- (1) § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Verhältniswahl findet statt, wenn
1. bei einer Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gemäß § 13 Abs. 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind und mindestens ein Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerber*innen enthält oder
 2. bei einer Wahl zu einem Fachschaftsrat gemäß § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden und diese zusammen mindestens die jeweilige Wahl bestimmte Mindestzahl von Bewerber*innen aufweisen. Die Mindestzahl bemisst sich an der Größe der Fachschaft und beträgt bei Fachschaften mit
 - a. bis zu 1000 Wahlberechtigten 14 Bewerber*innen,
 - b. über 1000 Wahlberechtigten 18 Bewerber*innen,
 - c. über 1500 Wahlberechtigten 20 Bewerber*innen,
 - d. über 2000 Wahlberechtigten 21 Bewerber*innen,
 - e. über 2500 Wahlberechtigten 22 Bewerber*innen.
 3. Verhältniswahl findet außerdem statt, wenn offene Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft zu wählen sind.“

- (2) § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen finden statt, wenn
1. bei einer Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 der Satzung der Studierendenschaft zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind und mindestens ein Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerber*innen enthält oder
 2. bei einer Wahl zu einem Fachschaftsrat gemäß § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden und diese zusammen mindestens die für die jeweilige Wahl bestimmte Mindestzahl von Bewerber*innen aufweisen. Die Mindestzahl bemisst sich an der Größe der Fachschaft und beträgt bei Fachschaften mit
 - a. bis zu 1000 Wahlberechtigten 14 Bewerber*innen,
 - b. über 1000 Wahlberechtigten 18 Bewerber*innen,
 - c. über 1500 Wahlberechtigten 20 Bewerber*innen,
 - d. über 2000 Wahlberechtigten 21 Bewerber*innen,
 - e. über 2500 Wahlberechtigten 22 Bewerber*innen.
- (3) § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn
1. bei einer Wahl nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem*einer einzigen Bewerber*in eingereicht wurden oder
 2. bei der Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 der Satzung der Studierendenschaft die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder oder
 3. bei der Wahl zu einem Fachschaftsrat gemäß § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft die eingereichten gültigen Wahlvorschläge zusammen nicht die für die jeweilige Wahl bestimmte Mindestzahl von Bewerber*innen aufweisen.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde am XX.XX.XXXX vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), XX.XX.XXXX

Isabel Kawka Ferdinand Kirchfeld
Vorsitzende des Sprecher*innenkollegiums

Variante 2

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom XX.XX.XXXX

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) und § 9 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2024 (ABl. MLU v. 03.04.2024, Nr. 4, S. 1) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der MartinLuther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.08.2020 (ABl. MLU v. 15.09.2020, Nr. 13, S. 1), zuletzt geändert am 25.03.2024 (ABl. MLU v. 03.04.2024, Nr. 4, S. 1) wird wie folgt geändert:

- (1) § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Verhältniswahl findet statt, wenn
 1. bei einer Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gemäß § 13 Abs. 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind und mindestens ein Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerber*innen enthält oder
 2. bei einer Wahl zu einem Fachschaftsrat gemäß § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden und das Verhältnis der Gesamtzahl der Bewerber*innen in den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen zu der Zahl der zu wählenden Mitglieder mindestens drei zu zwei beträgt oder
 3. offene Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft zu wählen sind.“
- (2) § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen finden statt, wenn
 1. bei einer Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 der Satzung der Studierendenschaft zwei gültige

Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind und mindestens ein Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerber*innen enthält oder

2. bei einer Wahl zu einem Fachschaftsrat gemäß § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden und das Verhältnis der Gesamtzahl der Bewerber*innen in den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen zu der Zahl der zu wählenden Mitglieder mindestens drei zu zwei beträgt.“

(3) § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn

1. bei einer Wahl nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem*einer einzigen Bewerber*in eingereicht wurden oder
2. bei der Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 der Satzung der Studierendenschaft die Gesamtzahl der Bewerber*innen in den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder oder
3. bei der Wahl zu einem Fachschaftsrat gemäß § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft das Verhältnis der Gesamtzahl der Bewerber*innen in den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen zu der Zahl der zu wählenden Mitglieder unter drei zu zwei liegt.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde am XX.XX.XXXX vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), XX.XX.XXXX

Isabel Kawka Ferdinand Kirchfeld
Vorsitzende des Sprecher*innenkollegiums